

7377/AB XXIV. GP

Eingelangt am 18.03.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage**

Nr. 7458 /J der Abgeordneten August Wöginger, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Beantwortung der Fragestellung in dieser Detaillierung bedarf einer aufwändigen Sonderauswertung, die im gegebenen Zeitrahmen nicht realisiert werden kann. Von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau werden jedoch folgende Zahlen für den Bestand per 1.1. des jeweiligen Jahres ab 1999 bekanntgegeben:

Jahr	Männer	Frauen	Gesamt
1999	2.473	95	2.568
2000	2.301	94	2.395
2001	2.123	72	2.195
2002	1.965	70	2.035
2003	1.861	82	1.943
2004	1.785	68	1.853
2005	1.704	56	1.760
2006	1.598	55	1.653
2007	1.467	51	1.518
2008	1.358	50	1.408
2009	1.298	50	1.348
2010	1.255	56	1.311
2011	1.195	53	1.248

Für den Zeitraum ab 2004 steht folgende Bewegungsstatistik zur Verfügung:

Jahr	Bestand per 1.1.	Zugänge	Abgänge
2004	1.853	124	217
2005	1.760	94	201
2006	1.653	92	227
2007	1.518	87	197
2008	1.408	81	141
2009	1.348	137	174
2010	1.311	90	153
2011	1.248		

Aus den vorliegen Daten für das Jahr 2010 ergibt sich folgender Anteil an Leistungsbeziehern nach Bundesländern:

Bundesland	Anteil in Prozent
Wien	0,5%
Niederösterreich	6,1%
Burgenland	0,3%
Oberösterreich	9,2%
Steiermark	52,4%
Kärnten	22,6%
Salzburg	5,0%
Tirol	3,8%
Vorarlberg	0,0%
Summe	100,0%

Zur Frage 2:

Die Beantwortung der Fragestellung in dieser Detaillierung bedarf einer aufwändigen Sonderauswertung, die im gegebenen Zeitrahmen nicht realisiert werden kann.

Nach Auskunft der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist der Großteil der einlangenden Anträge, von Personen mit Vollendung des 50. Lebensjahres (Artikel V Abs. 7 SUG) bzw. des 52. Lebensjahres (§ 1 Abs. 1 SUG) gestellt worden. Auf Grund der Erfahrungen der Versicherungsanstalt haben die Dienstnehmer als Arbeiter eher klassische Bergarbeitertätigkeiten (Hauer, Lehrhauer, Steiger, Förderer, Grubenschlosser, Grubenelektriker, Baggerfahrer, Werkstättenarbeiter, Werkstattenschlosser, Schlosser im Tagbau, Fahrer von Radladern, Raupenladern, usw.) und die Dienstnehmer/innen als Angestellte/r ebenfalls klassische Bergbautätigkeiten (Steiger, Aufseher, Vorarbeiter usw.), aber auch Angestellte/r des Büros (Buchhalter/in, Sekretär/in, Lohnrechner/in usw.) ausgeübt.

Für die durchschnittliche Höhe der bezogenen Leistung der Personen im Bestand per 1.1. des jeweiligen Jahres ab 1999 werden von der Versicherungsanstalt folgende Werte bekanntgegeben:

Jahr	€
1999	1.525,92
2000	1.535,08
2001	1.547,36
2002	1.564,38
2003	1.572,20
2004	1.605,25
2005	1.629,33
2006	1.670,06
2007	1.696,78
2008	1.725,63
2009	1.780,85
2010	1.807,56
2011	1.829,25

Zur Frage 3:

Vom Sonderunterstützungsgesetz werden von Bergbaubetrieben beschäftigte Personen erfasst, die diesem Betrieb zumindest 10 Jahre zugehörig waren und mindestens 60 Monate bergmännische oder gleichgestellte Tätigkeiten verrichteten. Als Bergbaubetriebe gelten dabei Betriebe, deren Tätigkeiten (wie beispielsweise das

Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe) in den Anwendungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes (vgl. § 2 MinroG) fallen.

Die bergmännischen und ihnen gleichgestellten Tätigkeiten werden in den Anlagen 9 und 10 des ASVG aufgezählt. Darunter fallen beispielsweise:

- die Tätigkeiten in Grubenbetrieben, die ausschließlich oder überwiegend unter Tage erfolgen;
- die Tätigkeiten in Tagbaubetrieben, die ausschließlich oder überwiegend in Betriebspunkten unter Tage (Entwässerungsstrecken, Stollen, Sturzschächten) erfolgen oder auch
- die Tätigkeiten als Hauer in Grubenbetrieben oder in Tagbaubetrieben, soweit sie bei Tagbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend Bohren, Schießen, Abräumen, Ablauten und Sichern umfassen.

Seit der Novelle BGBl. Nr. 153/1996, mit der eine 5-jährige bergmännische Tätigkeit als (zusätzliche) Voraussetzung für den möglichen Bezug der Bergbau-Sonderunterstützung aufgenommen wurde, war Verwaltungspersonal von Bergbaubetrieben vom SUG nur mehr erfasst, soweit es sich um Personen handelte, deren Dienstverhältnis auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1995 abgeschlossenen Sozialplanes nach dem 31. März 1995 endete (Übergangsbestimmung gemäß Artikel V Abs. 7 SUG). Mit dem Budgetbegleitgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 wurde die weitere Anwendbarkeit dieser Übergangsbestimmung auf bereits bestehende Ansprüche eingeschränkt, sodass ab 2011 Verwaltungspersonal von Bergbaubetrieben keinen Zugang zur Sonderunterstützung mehr hat.

Zur Frage 4:

Die Vermittlungsbemühungen seitens des AMS gestalten sich schwierig, da sich dieser Personenkreis zum Teil schon in Pension wähnte, und ja auch eine pensionsähnliche Leistung erhalten hat, die wesentlich höher war als das Arbeitslosengeld ist bzw. war.

Zur Frage 5:

Es wurden Vermittlungsversuche unternommen, die aber selten zum Erfolg geführt haben. Es liegen keine konkreten Zahlen vor, da die Bezieher von Sonderunterstüt-

zung in der Vormerkung beim AMS von anderen arbeitslosen Personen nicht unterschieden werden und daher keine konkreten statistischen Angaben gemacht werden können. Seit 01. August 2009 hat sich die zudem die Rechtslage dahingehend geändert, dass sich dieser Personenkreis nicht mehr ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten muss (Verfügbarkeit).

Zur Frage 6:

Konkrete Zahlen liegen nicht vor. Aus den Erfahrungen kann aber gesagt werden, dass es sich um eine geringe Anzahl gehandelt hat.

Zur Frage 7:

Aufgrund der geringen Anzahl von Beschäftigungsaufnahmen können keine bestimmten Strategien abgeleitet werden.

Zur Frage 8:

Konkrete Zahlen dazu liegen nicht vor. Generell kann gesagt werden, dass die langjährige Ausübung von Bergbautätigkeiten zu erheblichen gesundheitlichen Belastungen führt und gleichzeitig für Menschen mit diesen Qualifikationen kaum offene Stellen vorhanden sind.

Zu den Fragen 9 und 10:

Ja, bis 31. Juli 2009 waren diese Personen arbeitslos vorgemerkt und haben auch die Arbeitslosenstatistik erhöht. Auf Grund der eingeschränkten Verfügbarkeit seit 01. August 2009 findet eine Vormerkung noch statt, diese hat aber keine statistischen Auswirkungen auf die Arbeitslosenstatistik mehr.

Zur Frage 11:

Auf Grund der eingeschränkten Verfügbarkeit braucht sich dieser Personenkreis nicht mehr dafür bereit halten.

Zur Frage 12:

Nach Auskunft der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau wurde, in der Zeit in der physische Abmeldungen übermittelt wurden, als Abmeldungsgrund eine „einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses“ gemeldet. Auf Grund der nunmehr elektronischen Abmeldung liegen der Versicherungsanstalt nunmehr keine An-

gabe von Gründen vor; jedoch ist glaubhaft anzunehmen, dass sich der Grund der Abmeldung nicht verändert hat. Der/Die Dienstgeber/in muss im Antragsformular bestätigen, dass das Dienstverhältnis auf Grund Einschränkung bzw. Stilllegung des Betriebes bzw. Betriebsteile beendet werden musste.

Zur Frage 13:

Die Beantwortung der Fragestellung in dieser Detaillierung bedarf einer aufwändigen Sonderauswertung, die im gegebenen Zeitrahmen nicht realisiert werden kann.

Nach Auskunft der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist auf Grund der entsprechenden Datenauszüge bzw. erforderlichen Berechnungen über die Höhe der Sonderunterstützung zu bemerken, dass der Großteil der Dienstnehmer/innen ab Vollendung des 15. Lebensjahres als Lehrling bzw. nach Abschluss des Besuches einer Bildungseinrichtung in das Erwerbsleben eingetreten sind. Das bedeutet eine durchschnittliche Versicherungsdauer von 32 bis 37 Jahren bis Anfall der Sonderunterstützung.

Zur Frage 14:

Die Beantwortung der Fragestellung in dieser Detaillierung bedarf einer aufwändigen Sonderauswertung, die im gegebenen Zeitrahmen nicht realisiert werden kann.

Nach Auskunft der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau befindet sich der Großteil der Bezieher/innen einer Sonderunterstützung durchschnittlich 10 bis 12 Jahren im Bezug (mit Unterbrechungen bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung). Über die demographische Entwicklung nach Übergang Sonderunterstützung in Pension liegen keine entsprechenden Aufzeichnungen vor.

Zu den Fragen 15 und 16:

Das Einkommen von Sonderunterstützungsbezieherinnen und -beziehern wird auf die Sonderunterstützung angerechnet (§ 5 Abs. 3 SUG). Ausgenommen davon sind die im § 292 Abs. 4 ASVG aufgezählten Unterstützungsleistungen, wozu etwa Wohnungs- oder Familienbeihilfen zählen, Geldleistungen der Unfallversicherung und allfällige Witwen(Witwer)pensionen.

Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit führen bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zur Pflichtversicherung und schließen mangels Arbeitslosigkeit den Anspruch auf Sonderunterstützung aus.

Zur Frage 17:

Die jährlichen Gesamtkosten für den Aufwand an Sonderunterstützungsleistungen (§ 1 Abs. 1 Z1 SUG bis 31.03.1996 bzw. § 1 Abs. 1 SUG ab 01.04.1996) betrugen laut Bundesrechnungsabschlüsse 1995-2010:

Jahr	in Mio. €
1995	58,1
1996	63,9
1997	57,5
1998	55,1
1999	52,3
2000	48,0
2001	44,9
2002	42,6
2003	40,6
2004	38,8
2005	37,0
2006	35,4
2007	32,9
2008	31,9
2009	32,1
2010	31,9